

Teil B

Tarifbedingungen für besondere Personen- gruppen im Deutschlandtarif

Erstellt durch:

Deutschlandtarifverbund-GmbH
Speicherstraße 59
60327 Frankfurt am Main

Frankfurt, den 14.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Personen mit Behinderungen, schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen.....	3
3	Sonstige besondere Personengruppen	5

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Tarifbedingungen (Teil A) des Deutschlandtarifs in ihrer jeweils aktuellen Fassung für die in Nr. 2 und Nr. 3 genannten besonderen Personengruppen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2 Personen mit Behinderungen, schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen

2.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen und Menschen mit Behinderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen, ihrer Begleitperson und eines sie ggf. begleitenden Hundes erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX), 3. Teil, Kapitel 13.

Die unentgeltliche Beförderung eines gekennzeichneten Assistenzhundes in Begleitung eines Menschen mit Behinderung erfolgt nach Maßgabe des §12e Behindertengleichstellungsgesetz.

Detaillierte Regelungen für die Mitnahme von Hunden für diese Personengruppen sind in Nr. 2.6 zusammengestellt.

2.2 Zugangsregeln für orthopädische Hilfsmittel

2.2.1 Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und dem Vorliegen eines entsprechenden Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich befördert. Zugelassene Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis sind „G“, „aG“, „H“ und „GL“. Für die Beförderung von Rollstühlen gelten folgende Maße: Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad, Gesamtgewicht: manueller Rollstuhl 200 kg inkl. des Reisenden, Elektrorollstuhl bis 350 kg inkl. des Reisenden. Die eingebauten Akkus eines Elektrorollstuhls oder eines anderen orthopädischen Hilfsmittels mit Elektroantrieb dürfen im Zug weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden.

2.2.2 Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“, „GL“, „H“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.

- Dreirad
- Liegedreirad
- langes Laufrad (> 1200 mm)
- nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike)

2.3 Hilfeleistung

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor/während der Beförderung, z. B. Ein-/Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen an ausgewiesenen Bahnhöfen für Reisen innerhalb Deutschlands am Tag vor Reiseantritt bei der Mobilitätsservice-Zentrale während deren Öffnungszeiten erfolgen. Die aktuellen Öffnungszeiten können im Internet unter <https://msz.bahnhof.de/> eingesehen werden. Auf dieser Internetseite, sowie auch unter <https://bahn.de/barrierefrei> steht auch ein Online-Formular zur Bestellung von Hilfeleistungen zur Verfügung. Im Falle einer Mehrfahrtenkarte oder Zeitfahrkarte ist eine einzige Meldung ausreichend, sofern geeignete Informationen über den Zeitplan für die nachfolgenden Fahrten vorgelegt werden und die Meldung in jedem Fall spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem die Hilfeleistung zuerst benötigt wird, erfolgt. Der Fahrgast oder sein Vertreter unternimmt alle zumutbaren Bemühungen, um im Falle einer Anmeldung zu einer für mehrere Fahrten gültige Fahrkarte eine Annullierung nachfolgender Fahrten mindestens zwölf Stunden im Voraus mitzuteilen. Alle Informationen über Hilfeleistungen und die Barrierefreiheit der Bahnhöfe können z.B. über die Internetseiten www.bahnhof.de, www.bahn.de/barrierefrei, oder über die Mobilitätsservice-Zentrale eingeholt werden.

2.4 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in Nr. 2.1 werden Schwerkriegsbeschädigte deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70 % gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert in den Nahverkehrszügen gemäß Nr. 2.2 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) unentgeltlich in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist.

2.5 Fahrkartenverkauf im Zug

Personen mit Behinderungen, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, zahlen bei Erwerb einer Fahrkarte in den Zügen mit Fahrkartenverkauf gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises statt des Bordpreises nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger an Bord erhältlicher Ermäßigungen. Eine Behinderung kann auch nachträglich durch Vorlage eines zum Zeitpunkt der Reise gültigen Nachweises belegt werden. Eine etwaige Fahrprelnacherhebung wird in diesem Fall auf die Höhe des Normalpreises für die zurückgelegte Strecke ermäßigt. Die Bestimmungen der Nr. 4.7 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs (Teil A) bleiben im Übrigen unberührt.

2.6 Mitnahme von Hunden

Schwerbehinderte Menschen mit nachgewiesener Notwendigkeit der ständigen Begleitung (mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis) können einen Hund unentgeltlich in den Zügen mitnehmen.

Schwerbehinderte Menschen ohne nachgewiesene Notwendigkeit der ständigen Begleitung (ohne Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis), Menschen mit Behinderungen, sowie Menschen mit einem Ausweis mit der Bezeichnung „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ können einen mit entsprechender Kenndecke, Halsband oder Hundegeschirr gekennzeichneten ausgebildeten Assistenzhund oder Blindenführhund unentgeltlich in den Zügen mitnehmen.

3 Sonstige besondere Personengruppen

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Bestandswahrung;
- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;
- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 4 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung;
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben.